

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Luckenwalde, 30.08.2022

Stellungnahme der Verwaltung zu den Einwendungen der Stadt Zossen gegen den Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2016

Die Stadt Zossen hat fristgemäß von ihrem Recht Gebrauch gemacht, Einwendungen gegen den Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2016 zu erheben.

Die Kreisverwaltung nimmt zu den aufgeworfenen Fragen und Feststellungen in Bezug auf das Haushaltsjahr 2016 wie folgt Stellung, wobei sich die Beantwortung der Einwendung an der Struktur der Einwendungen ausrichtet:

I.

Die hier aufgeführten Argumente richten sich einzig gegen die Wirksamkeit der Heilungsvorschrift selbst. Der Gesetzgeber hat nunmehr mit der Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) in § 65 Absatz 5 eine Rechtsgrundlage zur Heilung einer Unwirksamkeit der Bestimmung zur Kreisumlage geschaffen. Danach kann der Hebesatz der Kreisumlage auch nach Ablauf des Haushaltsjahres festgesetzt werden. Hauptanliegen des Gesetzgebers war es vor allem sicherzustellen, dass alle kreisangehörigen Kommunen ihren Teil zur Kreisumlage beitragen. Der Landkreis Teltow-Fläming hat die gesetzliche Vorschrift als Rechtsgrundlage für die Festsetzung eines unwirksamen Hebesatzes zur Kreisumlage mittels Änderungssatzung anzuwenden. Die Anwendung der Vorschrift wird durch die Stadt Zossen auch nicht eingewandt, so dass eine Stellungnahme des Landkreises hierzu nicht möglich und nicht erforderlich ist.

II.

Punkt 1: Der Landkreis handelt voreilig

Das gerichtliche Verfahren der Stadt Zossen zur Festsetzung der Kreisumlage für das Jahr 2016 ist vor dem Verwaltungsgericht Potsdam anhängig und damit nicht bestandskräftig abgeschlossen. Nachvollzogen werden kann, dass die Begründung des Gesetzentwurfes (LT-Drs. 7/4597 S. 18f) Ausführungen zur Feststellung der Unwirksamkeit führt. Die Gesetzesbegründung enthält den Hinweis, dass § 65 Abs. 5 S. 3 BbgKVerf klarstellen würde, dass die Heilung nur zur Anwendung gelangen kann, soweit eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung zur Unwirksamkeit einer Regelung zur Höhe des Satzes führt.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

UST-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.

Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

§ 65 Abs. 5 S. 3 BbgKVerf regelt, dass für die Heilung nach Satz 1 die Vorschriften der Nachtragsatzung keine Anwendung finden. Der Bezug zur verwaltungsgerichtlichen und bestandskräftigen Entscheidung liegt nicht vor. Ferner ist diese entsprechende einschränkende Anwendung des § 65 Abs. 5 BbgKVerf nicht anzunehmen, weil keine Anhaltspunkte im beschlossenen Gesetzestext enthalten sind. Fehlen Anknüpfungspunkte im Wortlaut der Norm, so auch im aufgeworfenen § 65 Abs. 5 S. 3 BbgKVerf, so kann die Begründung zum Gesetzesentwurf nicht zur Auslegung herangezogen werden. Der Landkreis kann also bereits vor Bestandskraft der Entscheidung die Heilungsvorschrift anwenden.

Punkt 2: Keine ausreichende Ermittlung der kommunalen Finanzbedarfe

Die Gerichtsentscheidungen der vergangenen Jahre, insbesondere die richterliche Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes aus dem Jahre 2013 orientiert sich an der verfassungsrechtlich geschützten finanziellen Mindestausstattung bei der Abwägung der Tragfähigkeit der Kreisumlage. Demnach müssen die Gemeinden mindestens über so große Finanzmittel verfügen, dass sie ihre pflichtigen (Fremd- wie Selbstverwaltungs-) Aufgaben ohne (nicht nur vorübergehende) Kreditaufnahme erfüllen können und darüber hinaus noch über eine „freie Spitze“ verfügen, um zusätzlich freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben in einem bescheidenen, aber doch merklichen Umfang wahrzunehmen. Hiernach kann bei einem erhöhten Anteil an freiwilligen Leistungen das Vorliegen der finanziellen Mindestausstattung unterstellt werden. Der Anteil an freiwilligen Leistungen der Stadt Zossen liegt im Haushaltsjahr 2015 bei 4,76 Prozent im Verhältnis zu den ordentlichen Erträgen des Gesamtergebnishaushaltes und somit über der zugebilligten „freie Spitze“ für freiwillige Leistungen in Höhe von 3 Prozent.

Eine minutiöse Abwägung der einzelnen Bedarfe ist nicht Ziel eines Abwägungsprozesses. Vielmehr würde dies im Ergebnis zu einem Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 28 GG der Gemeinden und des Landkreises führen. Eine „Tiefenprüfung“ erfolgt sodann im Nachlassverfahren, welches im vorliegenden Fall nicht zu einer Nachlassgewährung für die Stadt Zossen führt.

Ferner ist der Landkreis bestrebt, den Abwägungsprozess stetig weiterzuentwickeln. Der derzeit bekannte Abwägungsprozess stellt ein über die letzten Jahre ausgearbeitetes und erweitertes Verfahren dar, welches den Anforderungen aus bereits bestehenden Gerichtsurteilen zur Abwägung der Kreisumlage gerecht werden soll. Im Rahmen der Haushaltsplanung wurde dafür eine Arbeitsgruppe in Vorbereitung zur Abwägung der Kreisumlage mandatiert, welche sich aus Mitgliedern der kreisangehörigen Kommunen und dem Landkreis zusammensetzt. Hierzu sollte eine weitere Ausgestaltung des Abwägungsprozesses von Seiten des Landkreises im Einvernehmen mit den Gemeinden vorgenommen werden. Seitens der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gab es bis dato keine Anregungen zur weiteren Ausgestaltung des Abwägungsprozesses im Rahmen der kürzlich stattgefundenen Arbeitsgruppe zur Kreisumlage bestehend aus Kämmerer*innen der kreisangehörigen Kommunen und Vertreter*innen der Kreisverwaltung.

Punkt 3: Verzicht des Landkreises auf die Heranziehung bekannter Ist-Zahlen bei der Berechnung seines Fehlbedarfes

Dem Abwägungsprozess der Tragfähigkeit der Kreisumlage der Kommunen des Landkreises Teltow-Fläming lagen die beschlossenen Haushaltsplandaten der Haushaltsjahre 2016 zu Grunde. Dem Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung (vgl. BVerwG 8 C 1.12) entsprechend Rechnung tragend, sind unter anderem die Haushaltsdaten in einheitlicher Form abzurufen, um dem Abwägungsprozess eine Grundlage zu bieten. Dabei gilt es, sich auf ein identisches Verfahren zu stützen.

Die Anmerkung, den entstandenen Fehlbetrag des Haushaltsjahres 2016 bei der nachträglichen Abwägung entsprechend zu berücksichtigen, ist für den Landkreis nachvollziehbar, führt aber letztendlich dazu, dass im Zuge des Gleichbehandlungsgrundsatzes keine Einheitlichkeit beim Abwägungsprozess vorliegt.

Der Abwägungsprozess für das Haushaltsjahr 2016 wird mit vorliegender Änderungssatzung nachgeholt. Der Abwägungsprozess unabhängig davon, ob dieser nachgeholt wird oder aktuell für die Haushaltsplanung 2023 durchgeführt wird, stützt sich immer auf die Haushaltsplandaten. Der Zweck des Abwägungsprozesses ist die Abwägung von Finanzinteressen für die Aufstellung des Haushaltsplanes des Landkreises

Die Verwaltung empfiehlt dem Kreistag, die Einwendungen der Stadt Zossen gegen die 1. Satzung zur Änderung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 abzulehnen.

Wehlan